

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 17.03.2017

überarbeitet am: 17.03.2017

* **ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**

- 1.1 Produktidentifikator

- Handelsname: **HTC 90 GL**
 - CAS-Nummer: 87-90-1
 - EG-Nummer: 201-782-8
 - Indexnummer: 613-031-00-5



- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

- Verwendung des Stoffes / des Gemisches: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
 Rohstoff zur Herstellung von Klebstoffen
 Wasseraufbereitung
 Wasserdesinfektionsmittel
 Trinkwasserdesinfektionsmittel

- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

- Hersteller/Lieferant: basi Schöberl GmbH & Co. KG
 Im Steingerüst 57
 76437 Rastatt
 Telefon: +49 (0) 72 22-5 05-0
 Telefax: +49 (0) 72 22-5 05-2 98
 Email: info@basigas.de

- Auskunftgebender Bereich:

Sicherheit und Umwelt

- 1.4 Notrufnummer:

basi Schöberl GmbH & Co.KG - Tel. +49 (0) 7222 - 505-0 (während der Geschäftszeiten)
 Vergiftungs-Informations-Zentrale Freiburg - Tel. +49 (0) 761 - 1924 0

* **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS03 Flamme über einem Kreis

Ox. Sol. 2 H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.



GHS09 Umwelt

Aquatic Chronic 1 H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.



GHS07

Acute Tox. 4 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

STOT SE 3 H335 Kann die Atemwege reizen.

- 2.2 Kennzeichnungselemente

- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

- Gefahrenpiktogramme

Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.



GHS03 GHS07 GHS09

- Signalwort

Gefahr

- Gefahrenhinweise

H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
 H319 Verursacht schwere Augenreizung.
 H335 Kann die Atemwege reizen.

- Sicherheitshinweise

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
 P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
 P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
 P301+P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.
 P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
 P405 Unter Verschluss aufbewahren.
 P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

- Zusätzliche Angaben:

EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.
 EUH206 Achtung! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.

(Fortsetzung auf Seite 2)

DE

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 17.03.2017

überarbeitet am: 17.03.2017

Handelsname: **HTC 90 GL**

(Fortsetzung von Seite 1)

- 2.3 Sonstige Gefahren
- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT: Nicht anwendbar.
- vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.1 Chemische Charakterisierung: Stoffe
- CAS-Nr. Bezeichnung 87-90-1 Symclosen
- Identifikationsnummer(n)
- EG-Nummer: 201-782-8
- Indexnummer: 613-031-00-5

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Allgemeine Hinweise: Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.
Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
- nach Einatmen: Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen.
Bei Bewußtlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.
- nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.
- nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten (mind. 15 Minuten) unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.
Unverletztes Auge schützen.
- nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen, sofort ärztliche Hilfe zuziehen.
Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.
- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 Löschmittel
- Geeignete Löschmittel: Viel Wasser
- Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Alles, außer Wasser.
- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
Chlor
Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase.
Stickoxide (NOx)
Chlorwasserstoff (HCl)
Kohlendioxid (CO₂)
Kohlenmonoxid (CO)
- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 137) tragen.
Stoff ist in trockenem Zustand brandfördernd.
- Weitere Angaben Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.
Staubbildung vermeiden.
Für ausreichende Lüftung sorgen.
Atemschutzgerät anlegen.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Staub mit Wassersprühstrahl niederschlagen.
Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.
Staubverteilung durch Zugluft vermeiden.
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.
Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.
Mechanisch aufnehmen.
Für ausreichende Lüftung sorgen.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 17.03.2017

überarbeitet am: 17.03.2017

Handelsname: **HTC 90 GL**

(Fortsetzung von Seite 2)

- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

* **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung****- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Restmengen nicht in die Aufbewahrungsgefäße zurückgeben.
Behälter trocken und dicht verschlossen halten.
Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.
Vor Hitze schützen.
Eine Notkühlung ist für den Fall eines Umgebungsbrandes vorzusehen.
Stoff/Produkt ist in trockenem Zustand brandfördernd.
Stoff/Produkt kann die Entzündungstemperatur brennbarer Substanzen herabsetzen.
Von Säuren, Reduktionsmitteln und organischen Substanzen (z.B. Holz, Papier, Fette) fernhalten.
Atemschutzgeräte bereithalten.

- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**- Lagerung:****- Anforderung an Lagerräume und Behälter:**

Übliche Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit pulvrigen Produkten beachten.
Nur Behälter verwenden, die speziell für den Stoff/das Produkt zugelassen sind.
An einem trockenen und witterungsgeschützten Ort aufbewahren.

- Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von brennbaren Stoffen lagern.
Getrennt von Säuren lagern.
Beachten Sie das Zusammenlagerungsverbot gemäß TRGS 510 (siehe Lagerklasse).

- Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Vorsicht bei erneutem Öffnen angebrochener Behälter.
Vor Verunreinigungen schützen.
In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.
Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.
Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
Unter Verschluss oder nur für Sachkundige oder deren Beauftragten zugänglich aufbewahren.
Bis zu 12 Monate haltbar. Siehe Zusatzetikett auf der Produktverpackung.
5.1B Oxidierend wirkende Stoffe

- Lagerklasse:**- Klassifizierung nach****Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -****- 7.3 Spezifische Endanwendungen**

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

* **ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen****- 8.1 Zu überwachende Parameter****- Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:**

Entfällt

- Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**- Persönliche Schutzausrüstung:****- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:**

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.
Bei Einwirkung von Dämpfen/Staub/Aerosol Atemschutz verwenden.

- Atemschutz:**- Handschutz:**

Schutzhandschuhe.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

- HandschuhmaterialNaturkautschuk (NR); Empfohlene Materialstärke $\geq 0,7$ mm

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

- Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

(Fortsetzung auf Seite 4)

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 17.03.2017

überarbeitet am: 17.03.2017

Handelsname: **HTC 90 GL**

(Fortsetzung von Seite 3)

- Augenschutz:



Dichtschließende Schutzbrille (EN 166).

- Körperschutz:

säurebeständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

- 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Allgemeine Angaben

- Aussehen:

Form:	kristallin Pulver
Farbe:	weiß
- Geruch:	nach Chlor
- Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt.

- pH-Wert (10 g/l) bei 20 °C: 2,7-3,3

- Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	225-240 °C
Siedebeginn und Siedebereich:	nicht bestimmt

- Flammpunkt: Nicht anwendbar

- Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen.

- Zündtemperatur:

Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.

- Selbstentzündungstemperatur: Nicht bestimmt.

- Explosive Eigenschaften: Nicht bestimmt.

- Explosionsgrenzen:

untere:	Nicht bestimmt.
obere:	Nicht bestimmt.

- Oxidierende Eigenschaften: Brandfördernd

- Dampfdruck: Nicht anwendbar.

- Dichte bei 20 °C: ~ 2,5 g/cm³- Schüttdichte bei 20 °C: 850 kg/m³

- Relative Dichte: Nicht bestimmt.

- Dampfdichte: Nicht anwendbar.

- Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht anwendbar.

- Wasser bei 25 °C: 12 g/l

- Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: Nicht bestimmt.

- Viskosität:

dynamisch:	Nicht anwendbar.
kinematisch:	Nicht anwendbar.

- 9.2 Sonstige Angaben: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- 10.2 Chemische Stabilität

- Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.
Thermische Zersetzung exotherm.
Thermische Zersetzung: > 200 °C
Eingeleitete Zersetzung verbreitet sich selbst mit Freisetzung giftiger Gase (Chlor, Phosgenspuren) und Wärmeentwicklung.

- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln.
Greift als Oxidationsmittel organische Stoffe wie Holz, Papier, Fette an.

- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- 10.5 Unverträgliche Materialien:

Oxidierbare organische und anorganische Stoffe, Ammoniak, Harnstoff oder ähnl. stickstoffhaltige Verbindungen.

- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Es kann zur Freisetzung chlorhaltiger Gase kommen.

(Fortsetzung auf Seite 5)

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 17.03.2017

überarbeitet am: 17.03.2017

Handelsname: **HTC 90 GL**

(Fortsetzung von Seite 4)

Nitrose Gase.
Stickoxide (NOx)
Chlorwasserstoff (HCl)
Kohlenmonoxid und Kohlendioxid

* **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben****- 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen****- Akute Toxizität** Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.**- Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:**

Oral LD50 > 700 mg/kg (Ratte)
Dermal LD50 > 2000 mg/kg (Kaninchen)
Inhalativ LC50 > 0,09 - < 0,29 mg/l (Ratte)

- Primäre Reizwirkung:**- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**

Länger anhaltender und/oder wiederholter Hautkontakt kann zu Reizungen führen.

- Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

- Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- Subakute bis chronische Toxizität:

Sub-acute toxicity Symclosen:

oral: 114 mg/kg bw/d
dermal: 114 mg/kg bw/d
inhalation: 114 mg/kg bw/d (NAEC= 201 mg/m³ 8h)

Chronic toxicity Symclosen:

oral (NOAEL): 154 mg/kg/day
dermal (NOAEL): 154 mg/kg/day
inhalation (NOAEL): 154 mg/kg/day

- CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine CMR-Wirkungen bekannt.

- Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

* **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben****- 12.1 Toxizität****- Aquatische Toxizität:**

CAS: 87-90-1 Symclosen
LC50 (48h) 0,21 mg/l (Daphnia magna)
LC50 (96h) 0,08 mg/l (Oncorhynchus mykiss)
0,20 mg/l (Lepomis macrochirus) Ecotox Database
0,32 mg/l (Salmo gairdneri)

- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

EC50 (48h) 0,17 mg/l (Daphnia magna) Ecotox Database

Das Produkt ist im Wasser instabil. Die Angaben zur Elimination beziehen sich auf die Hydrolyseprodukte.

- 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- 12.4 Mobilität im Boden

CAS: 87-90-1 Symclosen

log Koc: ~ 51

- Ökotoxische Wirkungen:**- Bemerkung:**

Sehr giftig für Fische.

- Sonstige Hinweise:

Toxisch für Wasserorganismen.

- Weitere ökologische Hinweise:**- Allgemeine Hinweise:**

Der Stoff ist umweltgefährlich.

In Gewässern auch giftig für Fische und Plankton.

sehr giftig für Wasserorganismen

Wassergefährdungsklasse 2 (Listeneinstufung): wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund.

- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**- PBT:**

Nicht anwendbar.

- vPvB:

Nicht anwendbar.

- 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

* **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung****- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung****- Empfehlung:**

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

(Fortsetzung auf Seite 6)

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 17.03.2017

überarbeitet am: 17.03.2017

Handelsname: **HTC 90 GL**

(Fortsetzung von Seite 5)

Entsorgung gemäß den örtlichen behördlichen Vorschriften.

- Ungereinigte Verpackungen:

- Empfehlung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Die Verpackung kann nach Reinigung wiederverwendet oder stofflich verwertet werden.

- Empfohlenes Reinigungsmittel:

Wasser

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1 UN-Nummer

UN2468

- ADR,RID,ADN, IMDG, IATA

- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- ADR/RID/ADN

2468 TRICHLORISOCYANURSÄURE, TROCKEN,
UMWELTGEFÄHRDEND

- IMDG

TRICHLOROISOCYANURIC ACID, DRY, MARINE POLLUTANT

- IATA

Trichloroisocyanuric acid, dry

- 14.3 Transportgefahrenklassen

- ADR,RID,ADN, IMDG



- Klasse

5.1 Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe

- Gefahrzettel

5.1

- IATA



- Class

5.1 Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe

- Label

5.1

- 14.4 Verpackungsgruppe

- ADR,RID,ADN, IMDG, IATA

II

- 14.5 Umweltgefahren:

Umweltgefährdender Stoff, fest

Umweltgefährdender Stoff, fest; Marine Pollutant

- Marine pollutant:

Ja (P)

Symbol (Fisch und Baum)

Symbol (Fisch und Baum)

- Besondere Kennzeichnung (ADR/RID/ADN):

Achtung: Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe

- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Kemler-Zahl:

50

- EMS-Nummer:

F-A,S-Q

- Stowage Category

A

- Handling Code

H1 Keep as dry as reasonably practicable

- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

- Transport/weitere Angaben:

- ADR/RID/ADN

- Freigestellte Mengen (EQ):

E2

- Begrenzte Menge (LQ)

1 kg

- Freigestellte Mengen (EQ)

Code: E2

Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 g

Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 500 g

- Beförderungskategorie

2

- Tunnelbeschränkungscode

E

- IMDG

- Limited quantities (LQ)

1 kg

- Excepted quantities (EQ)

Code: E2

Maximum net quantity per inner packaging: 30 g

Maximum net quantity per outer packaging: 500 g

- UN "Model Regulation":

UN 2468 TRICHLORISOCYANURSÄURE, TROCKEN, 5.1, II,
UMWELTGEFÄHRDEND**ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Richtlinie 2012/18/EU

- Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe -

ANHANG I

Der Stoff ist nicht enthalten.

(Fortsetzung auf Seite 7)

DE

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 17.03.2017

überarbeitet am: 17.03.2017

Handelsname: **HTC 90 GL**

(Fortsetzung von Seite 6)

- **Seveso-Kategorie** P8 ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKENDE FLÜSSIGKEITEN UND FESTSTOFFE
E1 Gewässergefährdend
- **Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse** 50 t
- **Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse** 200 t
- **Nationale Vorschriften:**
- **Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:** Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.
- **Wassergefährdungsklasse:** WGK 2 (Listeneinstufung): wassergefährdend.
- **Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen** Es ist die Chemikalienverbotsverordnung / EU 98/2013 zu beachten.
TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
- **BG-Merkblatt:** M 004 "Reizende Stoffe/ätzende Stoffe"
M 050 "Tätigkeiten mit Gefahrstoffen"
M 053 "Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen"
M 062 "Lagerung von Gefahrstoffen"
- **15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:** Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

* **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

- **Schulungshinweise** Unterweisung über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung.
Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.
- **Ansprechpartner:** Herr Mörsch
Tel. +49 7222 505277
- **Abkürzungen und Akronyme:** RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
ICAO: International Civil Aviation Organisation
ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
P: Marine Pollutant
GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
LC50: Lethal concentration, 50 percent
LD50: Lethal dose, 50 percent
PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic
vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative
Ox. Sol. 2: Oxidierende Feststoffe – Kategorie 2
Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4
Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2
STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3
Aquatic Chronic 1: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 1
- * **Daten gegenüber der Vorversion geändert**

DE